

## Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen

### Erläuterungen zur Änderung der Sozialhilfeverordnung (SHV)

#### Ausgangslage

Änderungen im Sozialhilfegesetz im Bereich der Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse verlangen auch eine Anpassung der Sozialhilfeverordnung. Betreffend Ausgangslage und Zielsetzung der Gesetzesrevision, die mithin auch für die Verordnungsänderungen zur Anwendung kommen, wird auf die detaillierten Ausführungen in der Landratsvorlage zur Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen verwiesen.

#### Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### § 24 (totalrevidiert)

Der Paragraph wird totalrevidiert. Da die unterstützte Person gemäss § 13 Abs. 1 SHG neu nur noch dann verpflichtet ist, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie zu erheblichem Vermögen gelangt, werden die bisherigen Abs. 1-5 aufgehoben und neu formuliert.

##### § 24 Abs. 1 Bst. a und b (totalrevidiert)

Bei einem Vermögensanfall sind folgende Freibeträge zu gewähren:

- a. für die Person mit dem Vermögensanfall 30'000 Franken;
- b. für jedes Kind zusätzlich 15'000 Franken, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
  1. Das Kind ist minderjährig oder in Ausbildung.
  2. Die Person mit dem Vermögensanfall ist unterhaltspflichtig.

Die Freibeträge entsprechen den Freibeträgen, die bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, [SR 831.30](#)) für eine alleinstehende Person bzw. für ein Kind berücksichtigt werden. Die Höhe der Vermögensfreibeträge wird hiermit somit angepasst auf das Niveau der Freibeträge bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV für das Jahr 2022.

Für die Bestimmung der Höhe des Vermögensfreibetrags ist nicht mehr relevant, ob die ehemals unterstützte Person zur Zeit der Geltendmachung der Rückerstattungsforderung in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat lebt. Es wird nur noch ein Freibetrag für eine alleinstehende Person gewährt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es neu bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht keine Rolle mehr spielt, ob die ehemals unterstützte Person in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat lebt. Der Vermögensfreibetrag pro Kind wird dazu gerechnet, sofern das Kind bzw. die Kinder minderjährig oder in Ausbildung ist bzw. sind und die ehemals unterstützte Person unterhaltspflichtig ist. Der Freibetrag pro Kind kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die ehemals unterstützte Person ihrer Unterhaltspflicht auch tatsächlich nachkommt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich pro Vermögensanfall gewährt. Um einem möglichen Missbrauch entgegenwirken zu können, können in Ausnahmefällen aber auch mehrere einzelne Vermögensanfänge zusammengefasst als ein Vermögensanfall angesehen werden. Dies beispielsweise, wenn innerhalb einer gewissen Zeitspanne mehrere Schenkungen von derselben Person anfallen.

**§ 24 Abs. 2 (totalrevidiert)**

Wie bis anhin gilt im Rahmen der Rückerstattungsüberprüfung die Mitwirkungspflicht. Da die abgelösten Personen keine Sozialhilfe mehr beziehen und folglich nicht mehr unter den Begriff «unterstützte Person» fallen, wurde der Verweis auf § 11 Abs. 2 SHG gestrichen. Die Formulierung wurde dahingehend angepasst, dass die betroffene Person verpflichtet ist, über ihre finanziellen Verhältnisse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 24 Abs. 3 (totalrevidiert)**

Bereits bis anhin galt die Empfehlung des Kantonalen Sozialamts gemäss Handbuch, dass Freizügigkeitsleistungen nicht zur Rückerstattung bezogener Sozialhilfegelder herangezogen werden. Neu wird auf Verordnungsebene für die Gemeinden bindend festgelegt, dass Freizügigkeitsleistungen nicht zur Rückerstattung herangezogen werden können. Damit soll diesbezüglich die Rechtsgleichheit im Kanton sichergestellt werden. Das Altersguthaben der 2. Säule der versicherten Person soll grundsätzlich zusammen mit der AHV einen finanziell angemessenen Ruhestand sichern. Die Freizügigkeitsleistungen unterscheiden sich insofern von anderen Vermögensanfällen, als es sich dabei grundsätzlich um zweckgebundene Gelder handelt.

In der aktuellen Rechtsprechung zeigt sich, dass es sich bei Fragen des Schutzes des Freizügigkeitsguthabens um einen sensiblen Bereich handelt. Zwar ist ein teilweiser Beizug von unerzungen bezogenen Freizügigkeitsguthaben für die Rückerstattung vor dem Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich als zulässig befunden. Hier handelt es sich aber letztlich um einen eingeschränkten Teil der Fälle und selbst bei diesen wäre keine vollumfängliche Anrechnung zulässig. Zu diesen Überlegungen zur aktuellen Auslegung der gesetzlichen Regelungen kommt hinzu, dass es mit Blick auf die grosse gesellschaftliche und soziale Bedeutung von Altersguthaben legitim erscheint, den Freizügigkeitsleistungen einen hohen Schutz einzuräumen. Daher erachtet der Regierungsrat das Heranziehen der Freizügigkeitsleistungen zur Rückerstattung als nicht zielführend.

**§ 24 Abs. 4 (totalrevidiert)**

Es kommt das im Zeitpunkt der Überprüfung der Rückerstattung geltende Recht zur Anwendung.

**§ 24 Abs. 5 (totalrevidiert)**

Wie bis anhin kann die Rückerstattung auch mit einer Vereinbarung erfolgen.

**§ 24a (aufgehoben)**

Dieser Paragraph wird aufgehoben, da es neu nicht mehr möglich ist, dass der Kanton auf Gesuch einer Gemeinde hin die Prüfung von Rückerstattungsforderungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse übernimmt.